

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 3 (1911)
Heft: 1

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil I, Agitation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	1	d) Schneiderstreik in Wien	8
2. Die Wirtschaftsage	3	e) Ein Streik der Wiener Kaffeehauskellner	9
3. Eine eklatante Widerlegung	5	f) England — Portugal	9
4. Internationale Gewerkschaftsbewegung:		5. Statistische Notizen	9
a) Die gewerkschaftliche Organisation in Dänemark	6	6. Literatur	10
b) Aus der französischen Bewegung	7	7. Abrechnung über die Sammlung für die Brauer	11
c) Ein grosser Bergarbeiterstreik in Belgien	8	8. Jahresrechnung pro 1910	12

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

I.

Agitation.

Das zurzeit geltende eidgenössische Fabrikgesetz datiert vom 23. März 1877, das heisst es steht nun seit zirka 33 Jahren in Kraft, ohne wesentliche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren zu haben. Inzwischen haben aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewaltige Veränderungen durchgemacht. Die Industrialisierung unseres Landes, die technische Vervollkommnung der Produktion und der Verkehrsmittel haben bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, ebenso die Arbeitsteilung oder Spezialisierung der Arbeit in Gewerbe und Industrie. Der sogenannte Nationalreichtum ist riesig angewachsen, während Tausende von ehemals selbständigen Existenzen aus den Reihen des Handwerkerstandes oder aus denen der Kleinbauern in die der Fabrikproleten gedrängt wurden. Die Entwicklung der Transportmittel einerseits, die technische Vervollkommnung der Produktionsmittel und die dadurch ermöglichte Arbeitsteilung andererseits haben dazu geführt, dass die qualifizierten menschlichen Arbeitskräfte immer mehr durch unqualifizierte ersetzt werden können, dass die weiblichen Arbeitskräfte den männlichen, die jugendlichen den ältern und die ausländischen Arbeiter den einheimischen Arbeitern in erhöhtem Masse Konkurrenz machen.

Diese Erscheinungen haben bekanntlich zur Folge, den Arbeiter dem Unternehmer gegenüber in eine ungünstigere Stellung zu bringen, das heisst ihn schliesslich fast wehrlos gegen Ausbeutung zu machen.

Wir haben bisher schon so häufig statistisches Beweismaterial für die erwähnten Tatsachen im einzelnen veröffentlicht und werden auch in Zu-

kunft noch häufig Gelegenheit bekommen, das zu tun, so dass wir diesmal die Leser mit Zahlendemonstrationen wohl verschonen dürfen. Die geschilderten Veränderungen sind schliesslich für jeden wahrnehmbar, der nicht zu faul ist, die Arbeiterpresse zu lesen, und die Vorgänge in seiner Umgebung selber zu beobachten.

Es wird daher wohl niemand im Ernste die Notwendigkeit bestreiten wollen, das vor mehr als 30 Jahren erlassene Fabrikgesetz den veränderten Verhältnissen besser anzupassen. Dies um so weniger, als diese Notwendigkeit sogar von unsern gut bürgerlich gesinnten obersten Landesbehörden auch offiziell anerkannt wurde, indem der Nationalrat am 12. April 1904 eine die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes postulierende Motion des Genossen *Dr. Studer* (Winterthur) erheblich erklärte und seither das eidgenössische Industriedepartement in Verbindung mit verschiedenen Kommissionen und den Fabrikinspektoren entsprechende Entwürfe ausarbeiten liess, aus denen der durch Botschaft des Bundesrates (vom 6. Mai 1910) kommentierte Entwurf, der unsern spätern Ausführungen als Grundlage dienen soll, hervorgegangen ist.

Trotzdem die Verbesserung des gesetzlichen Arbeiterschutzes aus den oben angeführten Gründen eigentlich für jeden, der mit der menschlichen Arbeitskraft, mit der Gesundheit grosser Volksmassen nicht Raubbau treiben will, als dringendes Bedürfnis auch im Interesse des allgemeinen Volkswohls empfunden werden muss, deuten verschiedene Anzeichen dafür, dass diese notwendige Verbesserung sich nicht ohne grosse Anstrengung seitens derer, die sie anstreben, verwirklichen wird.

Indem die Mehrzahl der Mitarbeiter am neuen Gesetzesentwurf aus Kreisen stammt, denen die Klasseninteressen der Unternehmer schliesslich näher liegen, als die der Arbeiterschaft, ist schon reichlich dafür Sorge getragen worden, dass das

neue Gesetz nicht über das hinausgehe, was — auch vom bürgerlichen Interessenstandpunkt aus beurteilt — von den Unternehmern billigerweise verlangt werden darf. Die allerwichtigste Verbesserung, die der neue Entwurf enthält, ist die Reduktion der gesetzlich zulässigen Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden täglich. Nachdem das international organisierte Proletariat bereits seit mehr als 20 Jahren in allen Kulturländern jeweils am 1. Mai für den Achtstundentag demonstriert; nachdem in England und Dänemark, in Nordamerika und Australien bereits Hunderttausende von Arbeitern schon seit Jahren die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 und 8½ Stunden täglich und ebenso viele in Skandinavien, in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz auf 9 und 9 ½ Stunden pro Tag erreicht haben, dürfte man glauben, dass in unserm Lande niemand mehr der Reduktion der gesetzlichen Maximalgrenze auf 10 Stunden offen entgegenzutreten wagte.

Dem ist nun in Wirklichkeit nicht so.

Die Erfolge, die die Vertreter der kapitalistischen Interessen im Nationalrat mit der Verschlechterung der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage errungen haben, geben ihnen den Mut, in gleich schädlicher Weise auch die nennenswerten Verbesserungen in der Vorlage zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu bekämpfen. Bei dem Anlass sehen wir die Kleingewerbetreibenden Hand in Hand mit den Führern der Grossindustrie marschieren. Vor etlichen Wochen haben die organisierten Herren der Kleingewerbe im Kanton Luzern bereits gegen die Vorlage Stellung genommen und am jüngsten kantonalen Gewerbetag in Zürich (8. Januar 1911) wurde eine Resolution gefasst, die den Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins mit der schönen Aufgabe betraut, gegen alle die Bestimmungen im neuen Gesetzesentwurf anzukämpfen, die geeignet wären, eine Verbesserung des gesetzlichen Arbeiterschutzes herbeizuführen. Die Verschlechterungsarbeit, mit der sich der Gewerbeverein nun eingehend zu befassen hat, wird durch folgende Thesen präzisiert:

Der Art. 1 (Geltungsbereich) soll alle Betriebe, die dem täglichen Bedürfnis, den persönlichen Dienstleistungen und dem Reparaturverkehr dienen, unter allen Umständen vom Fabrikgesetz ausschliessen.

2. Das Bussenverbot (Art. 10) darf nicht ausgesprochen, der vorübergehende Ausschluss von der Arbeit zur Strafe muss gestrichen werden.

3. Der Passus, dass eine Fabrikordnung, die gegen die Billigkeit (Art. 11) verstösst, nicht genehmigt werden darf, muss gestrichen werden.

4. Die Bestimmung, dass einem Arbeiter nicht gekündigt werden darf wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts (Art. 15) soll als zu weitgehend wegfallen.

5. Der Decompte (Art. 22) soll nicht verboten, sondern bis zur Höhe eines Sechstageslohnes gestattet sein.

6. Die vertraglichen Schiedsgerichte (Art. 29) sollen ergänzt werden durch Massnahmen, die die Einhaltung der Schiedssprüche seitens der Arbeiter garantieren.

7. Die Arbeitszeit soll 59 Wochenstunden umfassen an Stelle des starren Zehnstundentages (Art. 30).

8. Die Vorschrift eines Wöchnerinnenverzeichnisses (Art. 55) für den Unternehmer soll gestrichen werden.

9. Der Aufenthalt schulpflichtiger Kinder in den Arbeitsräumen (Art. 57) soll nicht absolut verboten sein, sondern nur der dauernde Aufenthalt.

10. Für den beruflichen Unterricht der Lehrlinge (Art. 64) sollen statt fünf nur vier Stunden wöchentlich freigegeben werden müssen.

Wir werden in den folgenden Kapiteln auf die einzelnen Bestimmungen und namentlich auf die saubere Argumentation der Gegner des wirklichen Arbeiterschutzes näher eintreten.

Es sei hier bloss konstatiert, dass im Falle diese Verschlechterungen verwirklicht werden sollten, das neue Gesetz der Arbeiterschaft weniger böte als das alte, so dass wir in die glückliche Lage versetzt würden, uns energisch gegen die Revision in diesem reaktionären Sinne zur Wehre setzen zu müssen.

Das Wohlgefallen der Gewerbeherren haben die Artikel 24 (Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten), 31 (Beginn der Arbeit), 35 (Kompetenzen des Bundesrates), 45 (Feiertage), 47 (Gebühren für Ueberzeitbewilligung) und 64, Absatz 2 (Lehrlingsprüfungen) erregt, und sie dürfen deshalb stehen bleiben.

Neu sollen noch hinzukommen Fachkommissionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für Begutachtungen und Reglemente. Endlich sollen bei den Strafbestimmungen auch die Arbeiter einbezogen werden, sofern diese sich gegen die Fabrikordnung vergehen.

Interessant ist ferner, dass Herr *Ed. Sulzer-Ziegler* wieder als Obergenius dieser reaktionären Strömung voranreitet. Dieser hohe Herr hat es nämlich übernommen, den Gewerbetreibenden den schönen Vortrag zu halten, dessen Schlussfolgerungen in die zitierten Thesen ausklang. Dieses Wohlwollen unserer grossen Industriemagnaten für das bedrohte Kleingewerbe ist wirklich rührend. Die Gewerbetreibenden werden aber gut tun, sich am Morgarten vor ihren Freunden zu hüten, denn nachdem diese die erstern nicht mehr als Trossknechte gegen die Arbeiterklasse brauchen, werden sie ihnen im wirtschaftlichen Kampfe vereinzelt wieder den Kragen umdrehen wie vorher.

Für die Arbeiterschaft gilt es aber heute schon zu rüsten. Die eben erwähnten Vorfälle zeigen, dass die Revision des Fabrikgesetzes sich unter ganz andern wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen durchsetzen muss, als sie zur Zeit der Schaffung des eidgenössischen Fabrikgesetzes bestanden. Wir können heute weit weniger auf Unterstützung aus andern Schichten der Bevölkerung

rechnen als im Jahre 1877; es darf daher nichts unterlassen werden, jetzt schon wenigstens die dabei zunächst interessierten Kreise, das heisst unsere eigenen Klassengenossen, über die Bedeutung der Revision des Fabrikgesetzes aufzuklären und sie über die damit verbundenen Schwierigkeiten zu orientieren, um im entscheidenden Moment den Gegnern gewachsen zu sein.

Wir haben es uns zur Aufgabe gestellt, in einer Reihe von besondern Aufsätzen, die im Laufe des Jahres in der «Rundschau» erscheinen sollen, den Vertrauensmännern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft über die wichtigsten Fragen der Revision den nötigen Stoff zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, im Verein mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation erfolgreich für die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes *in fortschrittlichem Sinne* zu wirken. Dabei rechnen wir allerdings auch auf den Beistand der Genossen, die an den Beratungen der Kommissionen teilgenommen haben, oder solcher Genossen, die im Falle sind, durch besondere Anregungen den Wert und den Erfolg unseres Bestrebens zu erhöhen.



Die Wirtschaftslage.

Unsere Welt bewegt sich immer noch ordentlich in Widersprüchen! So besteht unter anderem ein auffallender Widerspruch zwischen den Schilderungen der Wortführer des Unternehmertums über die gefährdete Situation, in der Handel, Industrie und Gewerbe sich jedesmal befinden sollen, wenn es sich um wesentliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen oder um den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes handelt, und den Darstellungen der Verhältnisse, wie sie die Sprachrohre der Kapitalisten und Industriellen bieten, deren Aufgabe es ist, für die Unternehmungen der letzteren Propaganda zu machen.

Die schlimmen Prophezeiungen der Führer des Baumeisterverbandes bei Anlass der jüngsten Bewegungen um die Verkürzung der Arbeitszeit im Baugewerbe, die lauten Solidaritätserklärungen des Gewerbevereins und die Drohungen der Industriellen, die jedesmal wiederkehrten, wenn die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter eine Ausdehnung oder Form annahmen, die den grossen Herren unbequem wurde, werden sicher noch in der Erinnerung unserer Leser sein. Zudem hatte man erst kürzlich Gelegenheit zu vernehmen, wie die Herren Industriellen und Gewerbetreibenden beabsichtigten — unter dem Vorwand, Gewerbe und Industrie vor einer gefährlichen Ueberlastung zu retten — die Revision des eidgen. Fabrikgesetzes regelrecht zu sabotieren. Sollten die in dieser Sache von unsern Gegnern gefassten

Beschlüsse wirklich durchgeführt werden können, dann würde das neue Fabrikgesetz der Arbeiterschaft weniger bieten als das vor bald 34 Jahren angenommene alte Gesetz. Hievon wird an anderer Stelle noch die Rede sein; einstweilen gilt es zu prüfen, welche Schlüsse aus den privaten und amtlichen Mitteilungen über den Gang unseres Wirtschaftslebens und über die allgemeine Wirtschaftslage für die Arbeiterschaft zu ziehen sind.

In einem kürzlich in den «Schweiz. Blättern für Handel und Industrie» erschienenen Wirtschaftsbericht erklärt *Dr. Geering*, dass alle Symptome des Ganges unserer Volkswirtschaft, Handels- und Verkehrsziffern, Zolleinnahmen und Geldmarkt, per Ende 1910 einen recht guten Barometerstand aufweisen.

In seinen weitern Ausführungen zeigt der Berichterstatte, wie sehr die schweizerische Landwirtschaft und der Fremdenverkehr unter der schlechten Witterung, die bekanntlich das ganze Jahr hindurch vorherrschte, gelitten haben.

Wenn nun der Gang der Volkswirtschaft im allgemeinen trotzdem als ziemlich günstig beurteilt wird, so darf man daraus vorerst auf zwei Tatsachen schliessen. Nämlich, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in den einzelnen Wirtschaftsgebieten heute noch ziemlich unabhängig von den andern vollzieht, dass unsere landwirtschaftliche Produktion und der Fremdenverkehr im gesamten Wirtschaftsleben des Landes nicht die ausschlaggebende Rolle spielen, die ihnen von gewisser Seite zugebilligt wird.

Was nun die industrielle Produktion pro 1910 anbetrifft, veröffentlicht *Dr. Geering* über die einzelnen Industriezweige folgende Mitteilungen.

Eine kräftige Erholung hat nach dem Rückgang der letzten Zeit *der grössere Teil der schweizerischen Metallindustrien* zu verzeichnen. Der *Uhrenexport* steht in den drei ersten Quartalen 1910 mit 104 Millionen Franken so ziemlich wieder auf der Höhe seiner besten Jahre, 1906 und 1907 mit 106 und 107 Millionen (entsprechend einem Jahresexport von je 150 Millionen), gegenüber 92 und 87 Millionen im gleichen Zeitraum 1908 und 1909.

Maschinen und Fahrzeuge erreichen mit 60 Millionen gleichfalls wieder nahezu ihr Maximum von 61 Millionen im 1. bis 3. Quartal 1908. Das dritte Quartal geht diesmal sogar mit 22 $\frac{2}{3}$ Millionen noch wesentlich höher als 1908 mit 21 Millionen und 1909 mit 19,7 Millionen. Freilich sind dabei so wichtige Maschinengattungen, wie *Dynamos* um 860,000 Fr., *Spinnereimaschinen* um 600,000 Franken, *Werkzeugmaschinen* um 400,000 Fr., *Pumpen* usw. um 308,000 Fr., im Rückstand. Der dadurch bedingte Ausfall wird ausgeglichen durch 1 Million Fr. mehr *Dampfmaschinen*, je zirka 800,000 Fr. mehr *Müllereimaschinen*, *Stickmaschinen* und ungenannte Maschinen, 605,000 Fr. mehr *Webereimaschinen*, namentlich aber durch 1,4 Millionen Fr. mehr *Automobile*.

Aus den andern Metallwaren ragt *Aluminium* mit auffallend starker Zunahme von 1,026,000 auf 2,281,000 und nun gar auf 4,123,000 Franken Exportwert in den ersten neun Monaten der drei letzten Jahre hervor.